

Stand: 29.3.2021

Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen zur Umsetzung der Landesstellenplanung 2020 (LStPIErprobG)

- Synopse/Gegenüberstellung -

(Geordnet anhand der Neuregelungen in der rechten Spalte)

Alt	Neu
<p data-bbox="450 427 792 459" style="text-align: center;"><b>Kirchengemeindeordnung</b></p> <p data-bbox="600 501 651 533" style="text-align: center;">[...]</p> <p data-bbox="147 580 994 612"><b>§ 7 Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden</b></p> <p data-bbox="147 619 1084 798">Wollen Gemeindemitglieder für Amtshandlungen den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern und Pfarrerinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es nach Maßgabe der Bestimmungen des <i>Pfarrergesetzes</i> der Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin ihrer Kirchengemeinde.</p> <p data-bbox="600 839 651 871" style="text-align: center;">[...]</p> <p data-bbox="147 919 860 951"><b>§ 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes im Allgemeinen</b></p> <p data-bbox="147 957 1084 989">Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem</p> <ol data-bbox="147 995 1084 1391" style="list-style-type: none"><li>1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,</li><li>2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung nachhaltiger Beziehung zu den Gemeindemitgliedern, der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) und der Erwachsenenbildung zu beraten und zu beschließen,</li><li>3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,</li><li>4. mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung</li></ol>	<p data-bbox="1435 427 1778 497" style="text-align: center;"><b>Artikel 1 Kirchengemeindeordnung</b></p> <p data-bbox="1122 580 1966 612"><b>§ 7 Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden</b></p> <p data-bbox="1122 619 2063 798">Wollen Gemeindemitglieder für Amtshandlungen den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern und Pfarrerinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es nach Maßgabe <b>pfarrdienstrechtlicher Bestimmungen</b> der Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin ihrer Kirchengemeinde.</p> <p data-bbox="1122 877 1832 909"><b>§ 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes im Allgemeinen</b></p> <p data-bbox="1122 916 2056 948">Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem</p> <ol data-bbox="1122 954 2085 1391" style="list-style-type: none"><li>1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,</li><li>2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung nachhaltiger Beziehung zu den Gemeindemitgliedern, der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) und der Erwachsenenbildung zu beraten und zu beschließen,</li><li>3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,</li><li>4. mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die</li></ol>

und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden,  
5. bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken,  
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,  
7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten,  
8. Kenntnis über die diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Dienste und Einrichtungen zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,  
9. dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Kirchengemeinde rechtzeitig und in geschwisterlicher Weise beigelegt werden,  
10. für die Dienste in Kirchengemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,  
11. sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,  
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Kirchengemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

[...]

#### § 27 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pfarrer und Pfarrfrauen, Pfarrer und Pfarrfrauen im Probedienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probedienst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmt sind oder min-

Sonn- und Feiertage geheiligt werden,  
5. bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken,  
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken **sowie bei der Übertragung der pfarramtlichen Geschäftsführung auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin auf eine andere hauptamtlich tätige Person mitzubeschließen,**  
7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten **und über die Bildung von funktionalen Sprengeln in einer Pfarrei mitzubeschließen,**  
8. Kenntnis über die diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Dienste und Einrichtungen zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,  
9. dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Kirchengemeinde rechtzeitig und in geschwisterlicher Weise beigelegt werden,  
10. für die Dienste in Kirchengemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,  
11. sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,  
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Kirchengemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

#### § 27 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pfarrer und Pfarrfrauen, Pfarrer und Pfarrfrauen im Probedienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probedienst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmt sind oder mindestens

destens einen Stellenumfang von 50 vom Hundert einer ganzen Stelle in dieser Kirchengemeinde haben, sowie die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Dekane und Dekaninnen; dem Kirchenvorstand gehört auch an, wer in der Kirchengemeinde zur dienstlichen Vertretung einer Pfarrstelle eingesetzt ist;

2. die nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen;
3. die hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit im Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an;
4. Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.  
(2) Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar oder sonst im Teildienst besetzt, haben beide Pfarrer oder Pfarrerinnen Sitz im Kirchenvorstand, jedoch hat nur einer bzw. eine Stimmrecht. In diesem Fall einigen sie sich, wer das Stimmrecht ausübt. Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.  
(3) Andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, die von der Kirchengemeinde angestellt und regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche beschäftigt sind, dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören und scheiden gegebenenfalls gemäß § 33 aus; Eheleute, Lebenspartner und -partnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand ebenfalls nicht gleichzeitig angehören.

einen Stellenumfang von 50 vom Hundert einer ganzen Stelle in dieser Kirchengemeinde haben, sowie die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Dekane und Dekaninnen; dem Kirchenvorstand gehört auch an, wer in der Kirchengemeinde zur dienstlichen Vertretung einer Pfarrstelle eingesetzt ist, **wer als Diakon bzw. Diakonin, Religionspädagoge bzw. Religionspädagogin, Absolvent bzw. Absolventin einer anerkannten biblisch-theologischen Ausbildungsstätte, Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin oder Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin im Rahmen eines berufsgruppenübergreifenden Einsatzes auf einer Pfarrstelle zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt ist;**

2. die nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen;
3. die hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit im Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an;
4. Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.  
(2) Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar oder sonst im Teildienst besetzt, haben beide Pfarrer oder Pfarrerinnen Sitz im Kirchenvorstand, jedoch hat nur einer bzw. eine Stimmrecht. In diesem Fall einigen sie sich, wer das Stimmrecht ausübt. Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.  
(3) Andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, die von der Kirchengemeinde angestellt und regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche beschäftigt sind, dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören und scheiden gegebenenfalls gemäß § 33 aus; Eheleute, Lebenspartner und -partnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand ebenfalls nicht gleichzeitig angehören.

[...]

### § 35 Vorsitz im Kirchenvorstand

- (1) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört. Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wirkt mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (§ 36) zusammen.
- (2) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden und umfasst der Dienstbereich eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Probedienst den Bereich einer Kirchengemeinde, kann in der Dienstordnung bestimmt werden, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Probedienst den Vorsitz im Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde führt.
- (3) Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen. Die Aufgaben der pfarramtlichen Geschäftsführung bleiben davon unberührt. Dieser Beschluss ist dem Landeskirchenamt und den anderen betroffenen kirchlichen Stellen mitzuteilen sowie in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Kirchenvorstand regelt die Stellvertretung im Vorsitz. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Sind der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert, so übernimmt die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Vorsitz.
- (6) Dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seiner bzw. ihrer Stellvertretung ist es untersagt, eine der Aufsicht des Kirchenvorstandes unterstellte Kasse zu führen.

[...]

### § 35 Vorsitz im Kirchenvorstand

- (1) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört. Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wirkt mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (§ 36) zusammen.
- (2) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden und umfasst der Dienstbereich eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Probedienst den Bereich einer Kirchengemeinde, kann in der Dienstordnung bestimmt werden, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Probedienst den Vorsitz im Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde führt.
- (3) Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen. **Er kann in gleicher Weise mit Zustimmung des Landeskirchenamtes den Vorsitz im Kirchenvorstand auch auf eine hauptamtlich tätige Person übertragen, zu deren Dienstbereich die Kirchengemeinde nicht gehört.** Die Aufgaben der pfarramtlichen Geschäftsführung bleiben davon unberührt. **Der Beschluss nach Satz 1** ist dem Landeskirchenamt und den anderen betroffenen kirchlichen Stellen mitzuteilen sowie in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Kirchenvorstand regelt die Stellvertretung im Vorsitz. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Sind der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert, so übernimmt die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Vorsitz.
- (6) Dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seiner bzw. ihrer Stellvertretung ist es untersagt, eine der Aufsicht des Kirchenvorstandes unterstellte Kasse zu führen.

### § 60 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Dienstbehörde der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Dienstrechtes ist der Kirchenvorstand.
- (2) Der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte ist unmittelbar Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte; er bzw. sie kann geeignete Personen bei der Ausübung der Dienstaufsicht beteiligen.
- (3) Das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

#### Dekanatsbezirksordnung

[...]

### § 31 Zusammensetzung des Pfarrkapitels

- (1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst an den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks berufenen Pfarrer bzw. Pfarrfrauen, Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen, Pfarrer bzw. Pfarrfrauen auf Probe und Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen auf Probe.
- (2) Dem erweiterten Pfarrkapitel gehören an, soweit sie im Dekanatsbezirk tätig sind:
- a) die ordinierten Religionslehrer bzw. Religionslehrerinnen,
  - b) die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen an Justizvollzugsanstalten,
  - c) die Militärpfarrer bzw. Militärpfarrerinnen und die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen im Bundesgrenzschutz,
  - d) die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen in Einrichtungen und Diensten, die bei ihrer Arbeit auf den Dekanatsbezirk bezogen sind.
- (3) Der Dekanatsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Pfarrkapitel

### § 60 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Dienstbehörde der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Dienstrechtes ist der Kirchenvorstand.
- (2) Der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte ist unmittelbar Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte; er bzw. sie kann geeignete Personen bei der Ausübung der Dienstaufsicht beteiligen. **Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Aufgaben nach Satz 1 einer anderen geeigneten Person zu übertragen.**
- (3) Das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

#### Artikel 2

#### Dekanatsbezirksordnung

### § 31 Zusammensetzung des Pfarrkapitels

- (1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst an den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks berufenen Pfarrer bzw. Pfarrfrauen, Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen, Pfarrer bzw. Pfarrfrauen auf Probe und Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen auf Probe.
- (2) Dem erweiterten Pfarrkapitel gehören an, soweit sie im Dekanatsbezirk tätig sind:
- a) die ordinierten Religionslehrer bzw. Religionslehrerinnen,
  - b) die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen an Justizvollzugsanstalten,
  - c) die Militärpfarrer bzw. Militärpfarrerinnen und die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen im Bundesgrenzschutz,
  - d) die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen in Einrichtungen und Diensten, die bei ihrer Arbeit auf den Dekanatsbezirk bezogen sind.
- (3) Diakone bzw. Diakoninnen, Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen**

beschließen, das Pfarrkapitel nach § 31 Absatz 1 und das erweiterte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 2 zu vereinigen (vereinigtes Pfarrkapitel).

[...]

### Kirchliche Haushaltsordnung

#### § 36 Stellenbewirtschaftung in besonderen Fällen

- (1) Für unterjährig zusätzliche Aufgaben errichtete andere Stellen dürfen nur befristet und nur im jeweiligen Haushaltsjahr besetzt werden.
- (2) Zeitlich befristete und im Hinblick auf Drittmittel errichtete andere Stellen dürfen nur besetzt werden, soweit zum Besetzungszeitpunkt sicher mit den geplanten Drittmitteln gerechnet werden kann.
- (3) Wird eine öffentlich-rechtlich beschäftigte Person
  1. unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder
  2. gegen Kostenerstattung zumindest der Dienstbezüge zu einer Stelle außerhalb der Körperschaft Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abgeordnet oder zugewiesenund besteht ein vordringliches Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann die zuständige Stelle eine Leerstelle schaffen. 2Die Vorschriften des Kirchlichen Versorgungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) 1Wird eine auf einer Leerstelle geführte öffentlich-rechtlich beschäftigte Person wieder im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwendet, so ist sie in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeig-

ginnen, Absolventen bzw. Absolventinnen einer anerkannten biblisch-theologischen Ausbildungsstätte, Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen oder Kirchenmusikern bzw. Kirchenmusikerinnen, die im Gemeindedienst oder berufsgruppenübergreifend auf einer Pfarrstelle eingesetzt sind, sind an den Vollzügen des erweiterten Pfarrkapitels zu beteiligen. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit zum Senior bzw. der Seniorin und dessen bzw. deren Stellvertretung sind nicht gegeben.

(4) Der Dekanatsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Pfarrkapitel beschließen, das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 und das erweiterte Pfarrkapitel nach § § 31 Abs. 2 zu vereinigen (vereinigtes Pfarrkapitel).

### Artikel 3 Kirchliche Haushaltsordnung

#### § 36 Stellenbewirtschaftung in besonderen Fällen

- (1) Für unterjährig zusätzliche Aufgaben errichtete andere Stellen dürfen nur befristet und nur im jeweiligen Haushaltsjahr besetzt werden.
- (2) Zeitlich befristete und im Hinblick auf Drittmittel errichtete andere Stellen dürfen nur besetzt werden, soweit zum Besetzungszeitpunkt sicher mit den geplanten Drittmitteln gerechnet werden kann.
- (3) Wird eine öffentlich-rechtlich beschäftigte Person
  1. unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder
  2. gegen Kostenerstattung zumindest der Dienstbezüge zu einer Stelle außerhalb der Körperschaft Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abgeordnet oder zugewiesenund besteht ein vordringliches Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann die zuständige Stelle eine Leerstelle schaffen. 2Die Vorschriften des Kirchlichen Versorgungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) 1Wird eine auf einer Leerstelle geführte öffentlich-rechtlich beschäftigte Person wieder im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwendet, so ist sie in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeignete freie be-

nete freie besetzbare Planstelle einzuweisen. 2Handelt es sich bei der durch die Einweisung freiwerdende Leerstelle um eine nach § 35 Abs. Satz 1 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. 3Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist die öffentlich-rechtlich beschäftigte Person auf der Leerstelle zu führen. 4Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Bereichs einzusparen; die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, können für Theologen und Theologinnen oder für theologisch-pädagogische Berufsgruppen bestehende Stellen im Einzelfall im besonderen kirchlichen Interesse berufsgruppenübergreifend besetzt werden, soweit nach Verrechnung hierdurch entstehender Minder- und Mehraufwendungen die diesbezüglichen Haushaltsansätze insgesamt nicht überschritten werden.

(6) Soweit eine Stelle im Einzelfall im besonderen kirchlichen Interesse mit einer Person besetzt werden soll, die aufgrund Besitzstandswahrung einen Anspruch darauf hat, aus einer höheren Besoldungsgruppe besoldet zu werden als die Dotierung der Stelle vorsieht, beschließt hierüber der Landeskirchenrat.

(7) Die zuständige Stelle wird ermächtigt, die Wertigkeiten von Leerstellen anzupassen, wenn Zeiten als Dienstzeit angerechnet werden und dadurch die auf einer Leerstelle geführte öffentlich-rechtlich beschäftigte Person unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem bisherigen Bereich durchgestuft oder befördert worden wäre.

setzbare Planstelle einzuweisen. 2Handelt es sich bei der durch die Einweisung freiwerdende Leerstelle um eine nach § 35 Abs. Satz 1 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. 3Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist die öffentlich-rechtlich beschäftigte Person auf der Leerstelle zu führen. 4Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Bereichs einzusparen; die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Soweit die dienstrechtlichen **oder arbeitsrechtlichen** Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, können **nach Maßgabe der Landesstellenplanung, abweichend von § 15 Abs. 3 und 4, Diakonen bzw. Diakoninnen, Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen, Absolventen bzw. Absolventinnen einer anerkannten biblisch-theologischen Ausbildungsstätte, Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen und Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen auf berufsgruppenübergreifend ausgeschriebenen Pfarrstellen eingesetzt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Stellen der theologisch-pädagogischen Berufsgruppen und der Berufsgruppe der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, auf denen ein berufsgruppenübergreifender Einsatz von Pfarrern bzw. Pfarrern erfolgt. Nach Verrechnung der hierdurch entstehenden Minder- und Mehraufwendungen dürfen die diesbezüglichen Haushaltsansätze insgesamt nicht überschritten werden. Eine Stelle für die Berufsgruppe der Pfarrer und Pfarrern, auf der ein berufsgruppenübergreifender Einsatz erfolgt, gilt status- und arbeitsrechtlich für diesen Einsatzzeitraum als Stelle der jeweiligen theologisch-pädagogische Berufsgruppe bzw. Berufsgruppe der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.**

(6) Soweit eine Stelle im Einzelfall im besonderen kirchlichen Interesse mit einer Person besetzt werden soll, die aufgrund Besitzstandswahrung einen Anspruch darauf hat, aus einer höheren Besoldungsgruppe besoldet zu werden als die Dotierung der Stelle vorsieht, beschließt hierüber der Landeskirchenrat.

(7) Die zuständige Stelle wird ermächtigt, die Wertigkeiten von Leerstellen anzupassen, wenn Zeiten als Dienstzeit angerechnet werden und dadurch

## Pfarrdienstausführungsgesetz

[...]

### § 10 Dienstordnung (zu § 25 PfdG.EKD)

- (1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch eine Dienstordnung geregelt, die dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist die Führung des Pfarramtes in der Regel mit der ersten Pfarrstelle verbunden. In besonderen Fällen kann der Inhaber oder die Inhaberin einer anderen Pfarrstelle mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragt werden.
- (3) Das Nähere, insbesondere zu Inhalt, Zustandekommen und Änderung von Dienstordnungen sowie zur pfarramtlichen Geschäftsführung, wird durch Verordnung geregelt.

die auf einer Leerstelle geführte öffentlich-rechtlich beschäftigte Person unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem bisherigen Bereich durchgestuft oder befördert worden wäre.

## Artikel 4 Pfarrdienstausführungsgesetz

### § 10 Dienstordnung (zu § 25 PfdG.EKD)

- (1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch eine Dienstordnung geregelt, die dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zur Genehmigung vorzulegen ist. **Die Zuweisung eines örtlich bestimmten Zuständigkeits- und Seelsorgebereich eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin (Sprenkel) ist Teil der Dienstordnung. Eine Sprenkelaufteilung kann zwischen mehreren Pfarrern und Pfarrerrinnen in einer Pfarrei auch mit dem Ziel einer gabenorientierten Arbeitsteilung nach inhaltlichen Aufgaben erfolgen (funktionaler Sprenkel). Die Bildung von funktionalen Sprenkeln erfordert die Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.**
- (2) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Pfarrstellen, so ist die Führung des Pfarramtes in der Regel mit der ersten Pfarrstelle verbunden. In besonderen Fällen kann der Inhaber oder die Inhaberin einer anderen Pfarrstelle mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragt werden. **Die Übertragung der pfarramtlichen Geschäftsführung auf einen Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Pfarrstelle in einer anderen Pfarrei oder auf einen Mitarbeitenden, der berufsgruppenübergreifend auf einer Pfarrstelle derselben oder einer anderen Pfarrei eingesetzt ist, ist aufgrund dazu erworbener Zusatzqualifikation mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände möglich; der Dekan bzw. die Dekanin übt hierüber eine besondere Aufsicht aus.**
- (3) Das Nähere, insbesondere zu Inhalt, Zustandekommen und Änderung von Dienstordnungen sowie zur pfarramtlichen Geschäftsführung, wird durch



[...]

## Pfarrstellenbesetzungsordnung

[...]

### § 3 Stellenbesetzungsbesprechung

(1) Bei Freiwerden einer zur Wiederbesetzung vorgesehenen Pfarrstelle sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und über besondere örtliche und allgemeinkirchliche Erfordernisse durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) sowie den in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 genannten Personen werden für die Erhebungen nach Abs. 1 getrennte Besprechungen geführt, die vom Oberkirchenrat bzw. von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet werden. <sup>2</sup>Über die gemeindlichen Verhältnisse soll auch mit in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin nimmt an diesen Besprechungen und Gesprächen teil. <sup>2</sup>Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich vom Dekan oder der Dekanin vertreten lassen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Dekan oder die Dekanin Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 12 Abs. 1 ist; der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich in diesem Fall von einem anderen Dekan oder einer anderen Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen.

(4) <sup>1</sup>Zu der Besprechung mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen nach Absatz 2 können auch die Ersatzleute des Kirchenvorstandes zugezogen werden. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 40 Abs. 3 Buchst. a Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Der Ent-

Verordnung geregelt.

## Artikel 5

## Pfarrstellenbesetzungsordnung

### § 3 Stellenbesetzungsbesprechung

(1) Bei Freiwerden einer zur Wiederbesetzung vorgesehenen Pfarrstelle sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und über besondere örtliche und allgemeinkirchliche Erfordernisse durchzuführen. **Die Geeignetheit einer Pfarrstelle für einen berufsgruppenübergreifenden Einsatz auf dieser ist ausdrücklich festzustellen. Aufgrund der Besonderheit der konkreten Stelle kann die berufsgruppenübergreifende Einsatzmöglichkeit auf eine Berufsgruppe oder mehrere Berufsgruppen begrenzt werden.**

(2) <sup>1</sup>Mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) sowie den in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 genannten Personen werden für die Erhebungen nach Abs. 1 getrennte Besprechungen geführt, die vom Oberkirchenrat bzw. von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet werden. <sup>2</sup>Über die gemeindlichen Verhältnisse soll auch mit in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin nimmt an diesen Besprechungen und Gesprächen teil. <sup>2</sup>Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich vom Dekan oder der Dekanin vertreten lassen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Dekan oder die Dekanin Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 12 Abs. 1 ist; der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich in diesem Fall von einem anderen Dekan oder einer anderen Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen.

(4) <sup>1</sup>Zu der Besprechung mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen nach Absatz 2 können auch die Ersatzleute des Kirchenvorstandes zuge-

wurf für die Ausschreibung wird vom Dekan oder der Dekanin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

#### **§ 4 Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des Entwurfs nach § 3 Abs. 5 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. <sup>2</sup>Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

- (2) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung absehen, wenn
1. dies im Einzelfall wegen allgemeinkirchlichen Interesses, wegen besonderer Aufgaben und Anforderungen oder wegen einer besonderen Gemeindesituation erforderlich ist;
  2. aufgrund Gesetzes eine nach § 6 bewerbungsberechtigte Person auf eine Pfarrstelle versetzt oder ihr ohne Bewerbung eine Pfarrstelle übertragen werden soll;
  3. der Landeskirchenrat einer nach § 6 bewerbungsberechtigten Person nach Ablauf einer Elternzeit oder einer Beurlaubung im kirchlichen oder persönlichen Interesse oder nach einer Freistellung aus familiären Gründen eine Pfarrstelle übertragen will;
  4. die Pfarrstelle mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin besetzt werden soll, dem bzw. der nach einer Stellenteilung mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin oder nach einer Tätigkeit eines Ehepaares in zwei Teildienstverhältnissen ein volles Dienstverhältnis übertragen werden soll;
  5. die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden soll;
  6. die Pfarrstelle einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Probe erstmals übertragen werden soll.

zogen werden. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 40 Abs. 3 Buchst. a Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Der Entwurf für die Ausschreibung wird vom Dekan oder der Dekanin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

#### **§ 4 Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des Entwurfs nach § 3 Abs. 5 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. <sup>2</sup>Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

- (2) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung absehen, wenn
1. dies im Einzelfall wegen allgemeinkirchlichen Interesses, wegen besonderer Aufgaben und Anforderungen oder wegen einer besonderen Gemeindesituation erforderlich ist;
  2. aufgrund Gesetzes eine nach § 6 bewerbungsberechtigte Person auf eine Pfarrstelle versetzt oder ihr ohne Bewerbung eine Pfarrstelle übertragen werden soll;
  3. der Landeskirchenrat einer nach § 6 bewerbungsberechtigten Person nach Ablauf einer Elternzeit oder einer Beurlaubung im kirchlichen oder persönlichen Interesse oder nach einer Freistellung aus familiären Gründen eine Pfarrstelle übertragen will;
  4. die Pfarrstelle mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin besetzt werden soll, dem bzw. der nach einer Stellenteilung mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin oder nach einer Tätigkeit eines Ehepaares in zwei Teildienstverhältnissen ein volles Dienstverhältnis übertragen werden soll;
  5. die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden soll;
  6. die Pfarrstelle einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Probe erstmals übertragen werden soll.

<sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung auch absehen, wenn der Kirchenvorstand dies aus wichtigem Grund beantragt.  
(3) <sup>1</sup>Das Absehen von der Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2 das Auswahlrecht hat. <sup>2</sup>Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, geschieht das Absehen von der Ausschreibung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.  
(4) <sup>1</sup>Nicht ausgeschriebene Pfarrstellen werden vom Landeskirchenrat besetzt. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand hat in dem darauf folgenden Besetzungsfall das Auswahlrecht, wenn er nicht selbst beantragt hat, von der Ausschreibung abzusehen.  
(5) Der Landeskirchenrat hat in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, wenn die Pfarrstelle zur Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

[...]

#### § 6 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der *Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis* sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit können sich um die

<sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung auch absehen, wenn der Kirchenvorstand dies aus wichtigem Grund beantragt.  
(3) <sup>1</sup>Das Absehen von der Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2 das Auswahlrecht hat. <sup>2</sup>Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, geschieht das Absehen von der Ausschreibung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.  
(4) <sup>1</sup>Nicht ausgeschriebene Pfarrstellen werden vom Landeskirchenrat besetzt. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand hat in dem darauf folgenden Besetzungsfall das Auswahlrecht, wenn er nicht selbst beantragt hat, von der Ausschreibung abzusehen.  
(5) Der Landeskirchenrat hat in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, wenn die Pfarrstelle zur Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

(6) Falls die Pfarrstelle auch für einen Einsatz von Diakonen und Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Absolventen und Absolventinnen einer anerkannten biblisch-theologischen Ausbildungsstätte, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen (berufgruppenübergreifender Einsatz) geeignet ist, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

#### § 6 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der *Dienstvertragsordnung für die Beschäftigung von Pfarrern und Pfarrerinnen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis* sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit können sich um die Verwaltung einer ausgeschriebenen Pfarrstelle bewer-

Verwaltung einer ausgeschriebenen Pfarrstelle bewerben.<sup>3</sup>Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Anstellungsfähigkeit bereits feststeht, können sich für die Zeit nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit bewerben.  
(2) Der Landeskirchenrat kann auch die Bewerbung anderer Ordiniertes zulassen.  
(3) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat kann geeignete Personen zu einer Bewerbung auffordern. <sup>2</sup>Aus einer solchen Aufforderung können besondere Rechte nicht hergeleitet werden.

#

[...]

### § 23 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit Dekansfunktion bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, auch solche im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der *Dienstordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis* sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.  
(2) <sup>1</sup>Bewerbungen aus dem eigenen Dekanatsbezirk werden nur zugelassen, wenn wichtige Gründe vorliegen. <sup>2</sup>Darüber entscheidet der Landeskirchenrat.

[...]

ben.<sup>3</sup>Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Anstellungsfähigkeit bereits feststeht, können sich für die Zeit nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit bewerben.

(2) Der Landeskirchenrat kann auch die Bewerbung anderer Ordiniertes zulassen.

(3) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat kann geeignete Personen zu einer Bewerbung auffordern. <sup>2</sup>Aus einer solchen Aufforderung können besondere Rechte nicht hergeleitet werden.

(4) Auf Pfarrstellen, die mit der Möglichkeit eines berufsgruppenübergreifenden Einsatzes ausgeschrieben sind, können sich Personen nach Abs. 1 und nach absolvierter Probedienstzeit auch Diakone und Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Absolventen und Absolventinnen einer anerkannten biblisch-theologischen Ausbildungsstätte, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen bewerben, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 die berufsgruppenübergreifende Einsatzmöglichkeit ausdrücklich auf eine Berufsgruppe oder mehrere dieser Berufsgruppen begrenzt wurde. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 23 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit Dekansfunktion bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, auch solche im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der *Dienstvertragsordnung für die Beschäftigung von Pfarrern und Pfarrerinnen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis* sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Bewerbungen aus dem eigenen Dekanatsbezirk werden nur zugelassen, wenn wichtige Gründe vorliegen. <sup>2</sup>Darüber entscheidet der Landeskirchenrat.

### § 37 Besetzung

- (1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.
- (2) <sup>1</sup>Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt.
- (3) Bestehende Beteiligungsrechte beim Verfahren und der Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

[...]

### Religionspädagogengesetz

[...]

### § 5 Beauftragung

- (1) Religionspädagogen und Religionspädagoginnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Beauftragung wird dem Religionspädagogen oder der Religionspädagogin ein bestimmter Dienst übertragen. <sup>2</sup>Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auch

### § 37 Besetzung

- (1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.
- (2) <sup>1</sup>Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. **Die Geeignetheit einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben für einen berufsgruppenübergreifenden Einsatz (§ 4 Abs. 6) auf dieser ist ausdrücklich festzustellen. Der Landeskirchenrat kann aufgrund der Besonderheit der konkreten Stelle die berufsgruppenübergreifende Einsatzmöglichkeit nach Satz 3 auf eine Berufsgruppe oder mehrere Berufsgruppen begrenzen.**
- (3) Bestehende Beteiligungsrechte beim Verfahren und der Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

### Artikel 6

### Religionspädagogengesetz

### § 5 Beauftragung

- (1) Religionspädagogen und Religionspädagoginnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Beauftragung wird dem Religionspädagogen oder der Religionspädagogin ein bestimmter Dienst übertragen. <sup>2</sup>Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. <sup>4</sup>Bereich und Umfang

die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. <sup>4</sup>Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in einer Dienstordnung zu regeln.

(3) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auch beauftragt werden, wenn ihnen ein bestimmter ehrenamtlicher Dienst außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches übertragen wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Ruhestand.

(4) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

[...]

### § 23 Anwendung des Rechts der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

Soweit dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen, finden auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis die Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Kirchenbeamtenenergänzungsgesetzes Anwendung.

Diakone- und Diakoninnengesetz

[...]

des bestimmten Dienstes sind in einer Dienstordnung zu regeln.

(3) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auch beauftragt werden, wenn ihnen ein bestimmter ehrenamtlicher Dienst außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches übertragen wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Ruhestand.

(4) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

(5) Ein berufsgruppenübergreifender Einsatz auf einer Pfarrstelle nach § 36 Abs. 5 Kirchliche Haushaltsordnung ist mit den Aufgaben eines Religionspädagogen oder einer Religionspädagogin im Gemeindedienst verbunden; Abs. 1 bis 4 finden Anwendung.

### § 23 Anwendung des Rechts der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

(1) Soweit dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen, finden auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis die Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Kirchenbeamtenenergänzungsgesetzes Anwendung.

(2) Wird im Falle eines berufsgruppenübergreifenden Einsatzes eines Religionspädagogen oder einer Religionspädagogin auf einer Pfarrstelle vor Ort eine Dienstwohnung im Eigentum vorgehalten, kann dem Religionspädagogen oder der Religionspädagogin diese als Mietwohnung zum Zwecke der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 30 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD zur Verfügung gestellt werden. Das Nähere regelt eine Bekanntmachung.

Artikel 7

Diakonen- und Diakoninnengesetz

### § 7 Beauftragung

(1) Diakone und Diakoninnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.

(2) <sup>1</sup>Mit der Beauftragung wird dem Diakon oder der Diakonin ein bestimmter Dienst übertragen. <sup>2</sup>Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. <sup>3</sup>Gegebenenfalls kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. <sup>4</sup>Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in der Dienstordnung zu regeln (§ 20).

(3) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Diakone und Diakoninnen auch beauftragt werden, wenn ihnen ein bestimmter ehrenamtlicher Dienst außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches übertragen wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Diakonen und Diakoninnen im Ruhestand.

(4) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

[...]

### § 23a Wohnen am Dienstsitz

<sup>1</sup>Diakone und Diakoninnen können angewiesen werden, ihren Wohnsitz am Dienort oder in dessen unmittelbarer Nähe einzunehmen, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine für sie bestimmte Wohnung haben sie in diesem Fall zu beziehen. <sup>3</sup>Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

### § 7 Beauftragung

(1) Diakone und Diakoninnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.

(2) <sup>1</sup>Mit der Beauftragung wird dem Diakon oder der Diakonin ein bestimmter Dienst übertragen. <sup>2</sup>Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls.

<sup>3</sup>Gegebenenfalls kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. <sup>4</sup>Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in der Dienstordnung zu regeln (§ 20).

(3) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Diakone und Diakoninnen auch beauftragt werden, wenn ihnen ein bestimmter ehrenamtlicher Dienst außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches übertragen wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Diakonen und Diakoninnen im Ruhestand.

(4) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

(5) Ein berufsgruppenübergreifender Einsatz auf einer Pfarrstelle nach § 36 Abs. 5 Kirchliche Haushaltsordnung ist mit den Aufgaben eines Diakons oder einer Diakonin im Gemeindedienst verbunden; Abs. 1 bis 4 finden Anwendung.

### § 23a Wohnen am Dienstsitz

(1) Diakone und Diakoninnen können angewiesen werden, ihren Wohnsitz am Dienort oder in dessen unmittelbarer Nähe einzunehmen, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine für sie bestimmte Wohnung haben sie in diesem Fall zu beziehen. <sup>3</sup>Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Wird im Falle eines berufsgruppenübergreifenden Einsatzes eines Diakons oder einer Diakonin auf einer Pfarrstelle vor Ort eine Dienstwohnung im Eigentum vorgehalten, kann dem Diakon oder der Diakonin diese als Mietwohnung zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten aus Abs. 1 zur Verfügung

gestellt werden. Das Nähere regelt eine Bekanntmachung.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Mit Ausnahme von Art. 1 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3a und Nr. 4 tritt dieses Kirchengesetz mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.

(3) Pfarrern und Pfarrerinnen, die am 30. Juni 2021 gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD in einer ihnen zugewiesenen Dienstwohnung wohnen und deren Dienstwohnungsberechtigung aufgrund Änderungen der Zuordnung der betreffenden Stelle mit Inkrafttreten der Landesstellenplanung 2020 endet, bleibt dieser Dienstwohnungsstatus solange weiterhin erhalten, bis sie entweder aus dieser Dienstwohnung ausziehen oder ein Ende des Dienstwohnungsverhältnisses nach § 13 Abs. 1 oder 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung eintritt.